

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Erster Entwurf des Antrittspatentes

Seite 163 r

Erster Entwurf

Ernst August von Gottes Gnaden, König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien, und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg

Dem Allmächtigen hat es gefallen, Unsers im Leben hochverehrten Herrn Bruders Majestät, den weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm den Vierten, König des vereinigten Reiches Großbritanniens und Irlands, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ____ am 20^{ten} v. M. aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und dadurch Uns, Unser Königliches Haus, und alle getreuen Unterthanen, in tiefste Trauer zu versetzen.
Wie nun Kraft des in Unserem

Königlichen Hause bestehenden Erstgeburts Rechtes, Uns die Nachfolge in der Regierung Unseres Königreiches Hannover, angefallen ist, und Wir solche durch Zueignung aller damit verbundenen Uns angestammten Rechte und Zuständigkeiten, auch bereits wirklich angetreten haben: So geben Wir solches hiedurch gnädigst zu erkennen, und vertrauen, mit voller Zuversicht zu allen unseren Königlichen, geistlichen, und weltlichen Dienern, Vasallen, Landschaften und Unterthanen, daß sie Uns die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam leisten, und mit anhänglicher Liebe uns jederzeit ergeben seyn werden.

Dahingegen versichern Wir sie insgesamt Unserer Königlichen Huld und Gnade,

und Unseres Landesherrlichen Schutzes, und werden stets es das Ziel Unserer angelegentlichen Wünsche und Bestrebungen seyn lassen, das Glück, und die Wohlfahrt, den von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen, auf jede mögliche Weise Landesväterlich zu fördern, und werden daher Bedacht nehmen, die diesen unseren wohlmeinenden Bestrebungen entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Wir hegen die Hoffnung, daß Unsere getreuen Unterthanen in diesem Vertrauen zu Uns, ihre Beruhigung, und demnächst ihr Glück, finden werden. Wir wollen zugleich, daß bis zu Unserer weiteren Verordnung alles in Unserem Königreiche Hannover, in

Seite 164 v

dem bisherigen Gange ver-
bleibe, und befehlen, daß
diese Unsere Proclamation
an allen öffentlichen
Orten angeschlagen werde,
und zwey Monate hindurch
affigirt bleibe, sodann
aber, nach erfolgter Re-
fixion, unter hinzuge-
fügter Bescheinigung ihrer
auf vorstehende Art ge-
schehenen Publication,
an Unser Cabinets- Mi-
nisterium wieder einge-
sandt werde.

Hannover, den ____^{ten} [Leerstelle im Original] July. 1837.

Patent das Ableben Sr. Maj.
des Königs Wilhelms des Vierten.
und den Antritt der Regierung
Sr. Maj. des Königs Ernst
August, betreffend.

Indem dieses das Ziel Unserer Bestrebungen ist, haben Wir die Überzeugung gewinnen müssen daß in vielen Punkten das Staatsgrundgesetz Unseren und auf die Förderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen, nicht entspreche. Entschlossen, unserem getreuen Volke Unsere Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand, sofort offen darzulegen, stehen Wir nicht an, zu erklären, daß wir in dem, weder in formeller, noch materieller Hinsicht Uns bindenden Staatsgrundgesetze, eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Unserer getreuen Unterthanen, deren Wohl, nach dem von der göttlichen Vorsehung nur dazu auferlegten Pflichten, möglichst zu fördern, Unser unablässiges

Bestreben seyn wird, finden können. Inzwischen ist es fern von Uns, Unsere Königliche Entscheidung, über diesen hochwichtigen Gegenstand vor der sorgfältigen Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu fassen.

Es ist vielmehr Unser Königl. Wille, der Frage, ob und in wie fern, eine Abänderung oder Modification des Staatsgrundgesetzes, werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung, auch diejenige, die bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes, bestanden, zurückzuführen sey, die sorgfältigste Erwägung widmen zu lassen, worauf Wir die allgemeinen Stände berufen werden, um ihnen Unsere Königl.

Entschließung, zu eröffnen.

Wir haben von Unseren, auf das Staatsgrundgesetz verpflichteten Staats- und Cab. Ministern die Contrasignatur des gegenwärtigen Reg-Antritts-Patentes, nicht verlangt, sondern daßselbe nur von Unserem Staats- und Cab. Minister von Schele, welcher von Uns, mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz in Eyd und Pflicht, genommen wurde, contrasigniren lassen. Wir vertrauen zur alten Liebe und Treue des Hannöverschen Volkes zu seinen Regenten, daß alle Unsere geliebten Unterthanen, mit Ruhe, und mit vollem Zutrauen, zu Unseren wohlmeinenden Absichten, Unsere Prüfung des obgedachten Gegenstandes, erwarten und sich überzeugt halten werden, daß Wir ihre Wohlfahrt (eifrigst zu befördern wünschen)

[linke Spalte]

Unsere getreuen Unterthanen habe ich in den Verhältnissen der alten angeerbten Landesverfassungen, ehemals ihr Glück und ihre Zufriedenheit gefunden; ein von Generation zu Generation fortgewebtes Band der Ergebenheit und Treue, und des Zutrauens zu ihrem Landesherrn, beförderte das Glück des Regenten, und das Wohl der Unterthanen. Wir wünschen sehnlichst, ein solches glückliches Verhältniß, zu begründen.

Seite 166 v

(und sie) auch in dieser Unserer
Prüfung, suchen.
Wir wollen zugleich etc.